

HAUPTSTADTBRIEF KLAUS-PETER WILLSCH MDB

2021 / Ausgabe 151 - 28. Juni 2021



IN DIESER AUSGABE

Corona

Bürokratieabbau

ESM-Reform

Karlsruhe vs. Brüssel

Innere Sicherheit

Klimaschutz

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

LIEBE FREUNDE,

Corona. Die Corona-Fallzahlen brechen in sich zusammen. Das normale Leben kehrt peu à peu zurück. Bei uns in Hessen wurden nun weitreichende Lockerungen beschlossen. Natürlich würde ich mir auch einen richtigen EM-Sommer mit Public Viewing usw. wünschen.

„Aber es sind gerade die kleinen Anlässe, die ein unglaubliches Glücksgefühl hervorrufen: das relativ unbeschwerte Flanieren durch die Fußgängerzone, der Besuch im Biergarten oder der Straußwirtschaft. Es geht aufwärts. Das Schlimmste ist überstanden!“

Ausblick. Nach der letzten Sitzungswoche verabschiedet sich der Deutsche Bundestag in die parlamentarische Sommerpause. Aber natürlich wirft schon die Bundestagswahl ihre langen Schatten voraus. Wir von der Union haben ein kraftvolles Regierungsprogramm vorgelegt, an dem ich selbst mitgewirkt habe.

„Bis zum Eisberg war die Fahrt gut“, so oder so ähnlich werden sich Überlebende der Titanic-Katastrophe geäußert haben. Wenn eine Grüne ins Kanzleramt einziehen sollte, können wir am Ende nur noch „Sch...“ sagen – um bei der Wortwahl der grünen Vorsitzenden Annalena Baerbock zu bleiben. Nein, wir müssen jetzt mit aller Kraft verhindern, dass unser Land mit einem Eisberg kollidiert. Die Union muss weiterhin die stärkste und bestimmende politische Kraft in unserem Land bleiben. Ich werde mich am 26. September wieder in meinem Wahlkreis Rheingau-Taunus/Limburg zur Wahl stellen. Bitte helfen Sie mir, dass ich mein Direktmandat zum siebten Mal in Folge erringen kann.

Büro Berlin:

Klaus-Peter Willsch MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: (030) 227 73124
Fax: (030) 227 76124
klaus-peter.willsch@bundestag.de
www.klaus-peter-willsch.de

Wahlkreisbüro:

Klaus-Peter Willsch MdB
Hirsenstr. 13
65329 Hohenstein
Tel.: (06120) 91 00 51
Fax: (06120) 91 00 52
klaus-peter.willsch.wk@bundestag.de



CORONA

Die Corona-Fallzahlen brechen in sich zusammen. Das normale Leben kehrt peu à peu zurück. Bei uns in Hessen wurden nun weitreichende Lockerungen beschlossen. Natürlich würde ich mir auch einen richtigen EM-Sommer mit Public Viewing usw. wünschen. Aber es sind gerade die kleinen Anlässe, die ein unglaubliches Glücksgefühl hervorrufen: das relativ unbeschwerte Flanieren durch die Fußgängerzone, der Besuch im Biergarten oder der Straußwirtschaft. Es geht aufwärts. Das Schlimmste ist überstanden!

Wir müssen die Beschränkungen nun zügig zurückfahren und perspektivisch beenden. Vorsicht ist natürlich weiterhin geboten. Aber die Pandemie müssen wir mit Mitteln aus dem Jahr 2021 bekämpfen und besiegen: Impfen und Testen. Obwohl die Entwicklung so erfreulich ist, haben wir im Bundestag die "Feststellung des Fortbestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" in der letzten Sitzungswoche verlängert. Zunächst war ich sehr unentschieden, ob ich zustimmen sollte oder nicht. Allerdings hängt am formalen Beschluss über den Fortbestand der epidemischen Lage weit- aus mehr, als auf den ersten Blick ersichtlich ist.

Die Feststellung des Fortbestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist die Voraussetzung für zahlreiche Verordnungen und Rechtsakte der Bundesregierung und der Landesregierungen. Sie leisten weiter unverzichtbare Beiträge bei der Bekämpfung der Pandemie. Solche Verordnungen betreffen vor

allem die Regelungen zum Infektionsschutz im Reiseverkehr (Einreisequarantäne, Testnachweispflicht bei Einreisen aus Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten) und auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Homeoffice, Maskenpflicht, Gesundheitsschutz an den Arbeitsstätten). Hinzu kommen noch Präventivmaßnahmen und bewährte Regelungen wie die zentrale Beschaffung von Produkten des medizinischen Bedarfs durch den Bund oder die Einbeziehung von Medizinstudenten in die Versorgung ohne Nachteile für den Studienfortschritt. Insbesondere ist dort auch das Impfsystem einschließlich Kostenübernahme durch den Bund geregelt. Eine Übersicht, welche Rechtsakte davon abhängen, habe ich in der [Dokumentensammlung](#) beigefügt.

Wichtig ist: Die Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage durch den Deutschen Bundestag führt hingegen nicht automatisch zu einer Verlängerung der Schutzmaßnahmen der Länder zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Die Länder entscheiden über ihre Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben der §§ 28 und 28a IfSG. Zentraler Maßstab dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen.

Weil ich die Bundesnotbremse in weiten Teilen für unverhältnismäßig hielt, habe ich seinerzeit gegen die Neuauflage des Infektionsschutzgesetzes gestimmt. Wichtig für mein aktuelles Abstimmungsverhalten war mir, dass die Bundesnotbremse wie geplant ausläuft. Diese war aus meiner Sicht von Anfang an unnötig und eine Verletzung unseres Föderalismusprinzips.

Dank der laufenden Impfkampagne konnten wir die besonders gefährdeten Gruppen gut schützen. Das Testen gibt uns die Möglichkeit, wieder Entscheidungen in Eigenverantwortung zu treffen. Aber bald wird auch dies vorbei sein. Ich bin da sehr zuversichtlich. Wir sollten jetzt aber keinesfalls den Fehler machen und aus Ungeduld den Kampf gegen die Pandemie nicht ordentlich zu Ende bringen.

Um der Wirtschaft und den Unternehmen das Durchstarten zu ermöglichen, haben wir jüngst einige Kriseninstrumente verlängert. Die Überbrückungshilfe III kann auch über den 30. Juni hinausbeantragt werden und das Kurzarbeitergeld wird weiterhin gezahlt.

Der Besuch von Konzerten, Theater-, Opern- oder Filmaufführungen, von Ausstellungen, Lesungen oder Musicals gehört für viele von uns ganz selbstverständlich zum Leben dazu. Mit Beginn der Corona-Pandemie endete dies abrupt. Ein Stillstand, der auch gravierende wirtschaftliche Folgen für die Kulturbranche hatte: Ein Großteil der Künstler verlor seine existenzsichernden Einnahmen.

Aktuell geben Fortschritte bei der Impfkampagne, spürbar sinkende Inzidenzzahlen und erste Öffnungsschritte Grund zur Hoffnung. Dennoch bestehen für kulturelle Veranstaltungen auf absehbare Zeit noch Hygieneauflagen und unterliegenden Besucherzahlen noch Beschränkungen. Vielen Kulturveranstaltern fehlen inzwischen die Mittel, um sich in dieser Unsicherheit auf eine Zeit der Wiedereröffnung einzustellen und Planungen für zukünftige kulturelle Angebote zu wagen.

Hier setzt der **Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen** an, den die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern konzipiert hat und der am 15. Juni 2021 an den Start ging. Der Sonderfonds unterstützt Wiederaufnahme und Planbarkeit von Kulturveranstaltungen mit zwei zentralen Bausteinen:

1. Einer **Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Veranstaltungen**, die bei Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen mit reduziertem Publikum stattfinden. Sie steht **für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen ab dem 1. Juli 2021** und **für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen ab dem 1. August 2021** zur Verfügung.
2. Einer **Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen**, die für die Zeit **ab dem 1. September 2021** geplant werden. Sie betrifft Konzerte und Festivals mit über 2.000 Personen, die einen langen Planungsvorlauf benötigen.

Weitere Informationen finden Sie in der Anlage.

Die Corona-Wirtschaftshilfen haben Deutschlands Betrieben und Selbständigen mit über 105 Mrd. Euro erfolgreich geholfen, die Krise durchzustehen, und werden dies weiterhin tun. Seit Februar wurden über 1 Mrd. Euro an Soloselbständige ausgezahlt, das sind rd. 94% der Anträge auf Neustarthilfe. Bei der Überbrückungshilfe III, die seit dem 10. Februar läuft, wurden Auszahlungen in einer Höhe von rund 11 Mrd. Euro an Unternehmen vorgenommen: Neuanträge, die bis zum 30. Juni 2021 eingehen, können noch Abschlagszahlungen erhalten; Erst-

und Änderungsanträge können bis 31. Oktober dieses Jahres gestellt werden. Bundeswirtschaftsminister Altmaier machte anlässlich eines Treffens mit seinen Länder-Ressortkollegen vor einigen Tagen klar, dass er sich bei Bedarf für eine nochmalige Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen bis zum Jahresende einsetzen wird.

Die Wirtschaft kommt schneller als von vielen erwartet zu einem Neustart: Das Wachstum zieht an, spätestens im Frühjahr 2022 werden wir Vorkrisenniveau erreicht haben. Die aktuellen Preissteigerungen – da sind sich die Experten im BMWi wie auch beim Sachverständigenrat, Deutscher Bundesbank und Europäischer Zentralbank einig – sind eine vorübergehende Entwicklung, die auf verschiedenen Sondereffekten beruht (u.a. Senkung der Mehrwertsteuer, Rohstoffpreise und Nachholeffekte).

Falls Sie zu all dem weiterführende Informationen wünschen, werfen Sie bitte wie gewohnt einen Blick in die Anlage. Einen sehr guten Überblick über die aktuelle Verordnungslage können Sie sich weiterhin unter www.corona.hessen.de verschaffen.

BÜROKRATIEABBAU

Als Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Bürokratieabbau habe ich mich sehr darüber gefreut, dass wir noch kurz vor dem Ende der Legislaturperiode ein ganz wichtiges gesetzgebendes Vorhaben abschließen konnten: **das Unternehmensdatenregister-Gesetz. Das Gesetz sieht vor, beim**

Statistischen Bundesamt ein Register über Unternehmensbasisdaten zu errichten und zu betreiben. Zur eindeutigen Identifikation wird dabei jedem Betrieb eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zugeordnet.

Das Unternehmensdatenregistergesetz ist das Ergebnis mehrjähriger Mühen und überaus zu begrüßen. Zur Einordnung: Wir haben in Deutschland circa 120 einzelne Register mit Unternehmensbezug. Diese sind größtenteils zweckgebunden und weitgehend unabhängig voneinander. Natürlich überschneiden sich oft Datensätze. Das bedeutet: Immer und immer wieder müssen Unternehmen die gleichen Zahlen an- und eingeben. Es gibt keinen Austausch zwischen den Registern. Das wollen wir nun ändern. Im 21. Jahrhundert sollte der Staat die Bürger und Unternehmen nicht länger als Boten benutzen.

Bereits im vor drei Jahren geschlossenen Koalitionsvertrag hatten sich Union und SPD darauf verständigt, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Abbau von Statistikpflichten einzusetzen. Schnell stellte sich heraus, dass es zwar viele Statistikpflichten gibt, diese aber nur einen marginalen Anteil am gesamten Bürokratieaufwand darstellen. Da sich auch bei fast jeder Statistik schnell abzeichnete, dass sich immer zumindest eine Stelle fand, die sich – aus zum Teil sehr nachvollziehbaren Gründen – gegen deren Abschaffung stellt, wurde der Schwerpunkt der Arbeitsgruppe auf das Thema Registermodernisierung gelegt.

Das Vorhaben war und ist eine Erfolgsgeschichte. Sogar der sonst eher kritische

Normenkontrollrat war voll des Lobes. Allerdings hat das Gremium auch auf einen wunden Punkt hingewiesen: die mangelnde Verbindlichkeit. Auf mein Drängen haben wir kurzfristig noch einmal mit allen Beteiligten, Vertretern aus dem Wirtschafts- und Finanzministerium sowie dem Statistischen Bundesamt ausgelotet, wie wir auf ein Mehr an Verbindlichkeit hinwirken können. Das haben wir letztendlich in Form eines Entschließungsantrags getan. Ein ganz wichtiger Punkt ist dabei vor allem die Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus. Bislang ist die Finanzierung nämlich nur – dank der Mittel aus dem Konjunkturpaket – für die Jahre 2021/2022 sichergestellt. Welche Mittel wir für die Finanzierung des Gesamtvorhabens ab 2023 brauchen, soll dann im ersten Quartal 2022 geklärt werden. Gegen Ende des Jahres müssen dann verschiedene Rechtsverordnungen verabschiedet werden, damit das Unternehmensbasisregister auch arbeitsfähig wird. Jetzt geht es erst einmal um die Test- und Erprobungsphase. Der Startschuss für den Echtbetrieb des Basisregisters soll im 1. Quartal 2024 erfolgen.

Obwohl im Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG 3) im Herbst 2019 ganz großartige Entlastungen für Bürger und Unternehmen enthalten waren, hätten wir uns bei diesem Thema noch mehr erhofft. Dass es letztendlich nicht zu dem mit der SPD vereinbarten BEG 4 gekommen ist, liegt an dem Desinteresse unseres Koalitionspartners an dem Thema. Was wir als Entlastung verstehen, erachtet die SPD entweder als Begünstigung von Steuerhinterziehung oder die Einschränkung von Arbeitnehmerrechten.

Wer wissen möchte, was „CDU/CSU pur“ beim Bürokratieabbau ist, dem empfehle ich einen Blick in unser neues Regierungsprogramm. Ich habe daran selbst mitgearbeitet. Wir haben uns nun endlich die Forderung nach einer „one in, two out“-Regel zu Eigen gemacht. Bisher war es so, dass für jeden Euro neuer Bürokratie an einer anderen Stelle ein anderer Euro Bürokratiekosten eingespart werden musste. Aber logischerweise kann man dazu den Bürokratiekosten-Index nur stabil halten. Wir haben glücklicherweise trotzdem mehr Bürokratie abgebaut. Aber mit „one in, two out“ wird unser Land spürbar entlastet werden. Zudem wollen wir nicht mehr, dass neue Bürokratie mit alten Entlastungen verrechnet werden kann. Armin Laschet hat schon als Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen bewiesen, dass für ihn Bürokratieabbau von enormer Bedeutung ist. Es nimmt auch im Regierungsprogramm viel Raum ein. Gut so!

ESM-REFORM

Auch wenn ich als Mitglied im Wirtschaftsausschuss (leider) nicht mehr unmittelbar für das Thema zuständig bin, liegt mir die Zukunft unserer Währungsunion nach wie vor sehr am Herzen. Die Zeit fliegt. Vor zehn Jahren kamen die ersten Rufe nach einem dauerhaften Euro-Rettungsschirm auf. Und es ist nun auch schon wieder sechs Jahre her, seitdem ich in „Von Rettern und Rebellen“ niedergeschrieben habe, wie wir Deutsche – oder besser gesagt unsere Bundesregierung – Stück für Stück all unsere Positionen geräumt und jede auch nur erdenkliche rote Linie überschritten wurde.

Ich habe damals schon prophezeit, dass wir eine Institution nie wieder loswerden, wenn sie erst einmal da ist. Denn Verwaltung schafft Verwaltung. Und so passierte jüngst auch die ESM-Reform den Deutschen Bundestag.

Im Juni 2012 machte der Deutsche Bundestag den Weg für die Schaffung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) frei. Trotz erheblichen Drucks vonseiten der damaligen Fraktionsführung folgte ich gemeinsam mit einigen wenigen Kollegen aus Union und FDP meinem Gewissen und verweigerte dem entsprechenden Gesetz meine Zustimmung. Als Revanche für mein lange vorher angekündigtes und ausführlich begründetes Abstimmungsverhalten, verlor ich auf Betreiben der Bundeskanzlerin und der ihr ergebenen Fraktionsführung nach der Bundestagswahl 2013 meinen Sitz im Haushaltsausschuss. Seitdem tue ich als einfaches Mitglied im Wirtschaftsausschuss meinen Dienst. Für alle diejenigen, die mich schon länger kennen, ist dies nichts Neues. Für alle anderen soll dies vorab der Einordnung dienen.

Die Entscheidung für den ESM ist eine Richtungsentscheidung, eine Entscheidung, ob Europa zentral oder dezentral organisiert wird, wo die politischen Kompetenzen liegen und auf welcher Ebene der Kern der europäischen Staatlichkeit liegt. Alle diese Fragen beantwortet unser Grundgesetz schon recht abschließend. Dennoch wurde mit dem Votum für den ESM im Jahre 2012 gerade solch eine Überführung von Staatlichkeit an eine höhere Ebene beschlossen, es entstand

ein mit der Europäischen Union nicht deckungsgleicher neuer Euro-Staat. Die Entscheidung für den ESM berührt einen der zentralen Aspekte von Staatlichkeit in unserem parlamentarischen System: das Budgetrecht des Bundestages. Das Budgetrecht wird auch Königsrecht genannt, weil ein Parlament ohne eine Letztentscheidungshoheit über Haushaltsmittel machtlos, also seiner Aufgabe beraubt ist. Eine Demokratie ist nicht denkbar ohne ein Parlament mit absoluter Budgethoheit. Auf diese volle Budgethoheit verzichtete der Deutsche Bundestag mit seiner Entscheidung für den ESM im Juni 2012. Dabei sieht das Bundesverfassungsgericht in seiner auch damals schon gültigen Rechtsprechung eine Missachtung des Bestimmungsgehalts des in Art. 38 GG normierten Demokratieprinzips, wenn das parlamentarische Budgetrecht ausgehebelt wird.

Indes führt der ESM aus sowohl rechtlichen wie ökonomischen Gründen zu unabhsehbaren und unbegrenzten finanziellen Verpflichtungen Deutschlands. Dadurch saugt er das Budgetrecht des Bundestages aus und hinterlässt nicht mehr als dessen leere Hülle: Rechtliche Grenzen sind dem Zugriff des ESM auf den Bundeshaushalt nicht gesetzt. Der ESM verfügt über ein Stammkapital von 705 Mrd. Euro. Davon mussten die Mitglieder 81 Mrd. Euro direkt einzahlen. Weitere 624 Mrd. Euro kann der ESM bei Bedarf bei den Mitgliedern abrufen. Jedes Mitglied haftet für Verluste bis zur Höhe seines Anteils am Stammkapital. Für Deutschland sind das 190 Mrd. Euro. Doch die haushaltsrechtliche Beschrän-

kung auf ursprünglich bewilligten deutschen Finanzierungsanteil von 190 Mrd. Euro wirkt nicht. Nach dem Vertrag über den Europäischen Stabilitätsmechanismus sind alle Entscheidungen seiner Gremien völkerrechtlich verbindlich, bis auf die Erhöhung des genehmigten Kapitals nach Art. 10 Abs. 1 ESMV. Sie wird erst wirksam mit einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Bereitstellung neuer Mittel für den ESM. Doch diese einzige Vorkehrung gegen eine ungewollte völkerrechtlich begründete Zahlungspflicht reicht nicht aus, wenn Deutschland auch auf andere Art und Weise zur Zahlung verpflichtet werden kann. Dies ist erstens der Fall beim Abruf genehmigten Kapitals zu einem höheren Ausgabepreis als zum Nennwert. Deutschland ist verpflichtet, jedem Abruf des genehmigten Kapitals nachzukommen, selbst wenn dieses mit einem Aufgeld auf den Nennwert, also zu einem höheren Ausgabepreis erfolgt. Dadurch entsteht eine völkerrechtlich wirksame Zahlungspflicht, die Deutschland erfüllen muss, selbst wenn ihre Höhe die haushaltsrechtliche Vorsorge von 190 Mrd. Euro übersteigt. Dies ist zweitens der Fall, wenn ein erhöhter Kapitalabruf zur Verlustdeckung erfolgt, mit dem die Nichterfüllung der Zahlungspflicht eines anderen ESM-Mitglieds ausgeglichen wird. Deutschland hat in diesen Fällen kein oder jedenfalls kein abschließendes Vetorecht, da einerseits Streitigkeiten über den Bestand von Zahlungspflichten in letzter Instanz vom EuGH entschieden werden und andererseits mit dem bestimmungsgemäßen Eintritt weiterer Staaten zur Eurozone der deutsche Kapitalanteil am ESM absinken wird,

wodurch sich die Sperrminorität in Luft auflöst. Ökonomisch bringt der ESM die Haftungsunion.

Hinter dieser meiner Einschätzung aus dem Jahr 2012 stehe ich bis heute. Längst sind zum ESM neue Formen der vergemeinschafteten Haftung innerhalb Europas hinzugekommen, sei es durch das neue europäische Kurzarbeitergeld SURE oder durch das 750 Mrd. Euro schwere Transferprogramm *Next Generation EU*. Trotz dieser bereits jetzt toxischen Mischung aus alten und neueren Haftungsverbindlichkeiten hat der Deutsche Bundestag jüngst mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 und vom 8. Februar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMVertragsG) und dem Zweiten Gesetz zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes (ESM-FinanzierungsG) den Weg für eine Reform des ESM freigemacht. Und wie 2012 habe ich konsequenterweise dagegen gestimmt.

Jetzt mögen einige sicher einwenden, diese Reform sei ein Erfolg, da ja die Entstehung eines Europäischen Währungsfonds (EWF) zumindest vorerst abgewehrt wurde. Doch muss man etwa auch schlechte Lösungen beklatschen, nur weil durch sie die schlechteste Alternative abgewendet wurde? Ich glaube nicht. Auch so hat es die angestrebte Änderung in sich. Entsprechend vernichtend fiel darum auch ein diesbezügliches Gutachten des Bundesrechnungshofes aus. Wer sich für eine detaillierte Bewertung interessiert, kann sich hier meine Aussagen im Rahmen einer Talkrunde

bei TV Berlin anschauen: <https://www.youtube.com/watch?v=01y6-P3iU>

Die Reform sieht zwei wesentliche Neuerungen vor, die Weiterentwicklung der vorsorglichen Finanzhilfe und die Einführung einer Letztsicherung für den europäischen Bankenabwicklungsfonds (SRF).

Einerseits soll das Instrument der vorsorglichen Finanzhilfe weiterentwickelt werden. Mitgliedstaaten mit grundsätzlich „gesunden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen“ sollen, z. B. im Falle eines exogenen Schocks, künftig einfacher auf die vorsorglich bedingte Kreditlinie zugreifen können. Hierzu soll bei diesem Instrument auf die bislang vorgesehene Vereinbarung eines Memorandum of Understanding verzichtet werden. Im Gegenzug sollen einige Zugangskriterien präzisiert werden. Dass fiskalisch und wirtschaftlich solide Mitgliedstaaten selbst im Falle eines solchen exogenen Schocks vorsorglicher Finanzhilfen bedürfen, erscheint höchst abwegig. Viel eher besteht die Gefahr, dass die Zugangskriterien hier insgesamt aufgeweicht werden. Dies könnte für Mitgliedstaaten mit einem strukturellen Defizit und einer unsoliden Haushaltsführung die Möglichkeit eröffnen, auf dieses Instrument zuzugreifen. So würde sich diesen Krisenstaaten ein deutlich leichter Weg gegenüber dem vollständigen Programm eröffnen, da der Druck zur Umsetzung struktureller Reformmaßnahmen grundsätzlich entfiel.

Ferner soll der ESM die Letztsicherung für den gemeinsamen europäischen Ban-

kenabwicklungsfonds (SRF) übernehmen. Dadurch wird allerdings die Haftung für Risiken im europäischen Bankensektor auf Ebene der öffentlichen Mittel vergemeinschaftet, was zweifelsohne Fehlanreize Vorschub leistet und die finanziellen Ressourcen des ESM überstrapazieren könnte. Der ESM liefe dann Gefahr zu einem Bankenrettungsmechanismus zu verkommen. Monte Dei Paschi di Siena & Co aus Italien lassen das Schlimmste befürchten. Zwar soll das ESM-Direktorium über den Einsatz dieser Letztsicherung im Einzelfall entscheiden, wobei jeweils auch die einzelnen nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten zu wahren sind. Allerdings beträgt die Entscheidungsfrist für das ESM-Direktorium in der Regel nur zwölf Stunden, wodurch die in Deutschland vorgesehene parlamentarische Befassung zwangsläufig zum nachträglichen Formakt degradiert wird.

Diese Änderungen bergen das Risiko, dass die Ressourcen des ESM stärker beansprucht werden und das Volumen der möglichen Ausfälle dramatisch zunimmt. Vor diesem Hintergrund ist darum ein höheres Verlustrisiko beim ESM zu befürchten, wodurch eine Erhöhung des Stammkapitals notwendig werden könnte. Dies würde eine Ausweitung der Haftung Deutschlands über die vereinbarten 190 Mrd. Euro hinaus bedeuten. Zwar wäre dafür prinzipiell die Zustimmung aller Mitgliedstaaten erforderlich. Deutschland könnte sich dem jedoch unter Umständen nicht entziehen, z. B. wenn die neue Aufgabe des ESM als Letztsicherung finanziell glaubwürdig zu unterlegen ist.

Zusätzliche Belastungen für den Bundeshaushalt wären die Folge. Insgesamt ergeben sich aus der anstehenden ESM-Reform daher erhebliche neue Risiken für den Bundeshaushalt. Darum bedeutet die Reform durch den ESM nur eines: mehr Haftungsrisiken für den deutschen Steuerzahler und weniger Kontrollmöglichkeiten für unser Parlament.

BRÜSSEL VS. KARLSRUHE

Vor etwas mehr als einem Jahr erschütterte ein Gerichtsurteil die Eurozone. Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beschied am 5. Mai 2020 in einer wegweisenden Entscheidung, dass das Public Sector Purchase Programme (PSPP) der Europäischen Zentralbank (EZB) teilweise gegen das Grundgesetz verstoße. Begründet wurde das Urteil damit, dass die EZB die Notwendigkeit der Anleihenkäufe nur schlampig begründet habe und jegliche Abwägung der negativen Konsequenzen einer derartigen Geldschwemme außer Acht lasse, etwa die erheblichen Verlustrisiken für Sparer durch die anhaltenden Niedrigzinsen oder die Entstehung sogenannter „Zombiefirmen“ durch die billige verfügbare Liquidität. Nun konnte das BVerfG der EZB als supranationaler Institution natürlich keine Vorschriften machen, wohl aber der Deutschen Bundesbank, die als Teil des europäischen Systems der Zentralbanken für einen großen Teil der Anleihenkäufe verantwortlich war.

Zwar wurden von der EZB eiligst entsprechend zusammengeschusterte Begründungspapiere nachgeliefert und das Urteil des BVerfG bedeutete somit mitnichten das Ende der extrem lockeren

EZB-Geldpolitik. Dennoch löste die Entscheidung der Karlsruher Richter ein wahrhaftiges europolitisches Erdbeben aus. Mit seinem Urteil stellte das BVerfG nämlich fest, dass die EZB im Hinblick auf PSPP ihre in den europäischen Verträgen zugewiesenen Kompetenzen überschritten habe. Die Richter am Europäischen Gerichtshof (EuGH) sahen die Sache Ende 2018 hingegen noch deutlich entspannter als ihre deutschen Kollegen, die ihnen die entsprechende Frage zur Entscheidung vorgelegt hatten, und wollten nicht erkennen, dass die EZB ihr Mandat überschritten habe. Damit setzten sich die Richter am EuGH sehr brüsk über die Bedenken des Bundesverfassungsgerichts hinweg. Dies nahmen die deutschen Richter dann im vergangenen Jahr nicht mehr hin. Die Entscheidung des EuGH zum PSPP sei „schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar“, weil sie die tatsächlichen Auswirkungen des Programmes vollständig ausklammere. Damit stellte das BVerfG fest, dass in der Entscheidung des EuGH ein ultra-vires-Akt, ein ausbrechender Rechtsakt zu sehen sei. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine EU-Institution den ihr von den Mitgliedstaaten zugewiesenen Kompetenzrahmen überschreitet. In diesem Fall muss das Bundesverfassungsgericht nach seiner geltenden Rechtsprechung einschreiten, um die Grundrechte der Deutschen zu schützen. Ein ultra-vires-Akt einer europäischen Institution kann in Deutschland keine Wirksamkeit entfalten, weswegen sich das BVerfG über die vorangegangene Entscheidung des EuGH hinwegsetzte.

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Anwendungsvorrang des europäischen Rechts nur kraft und im Rahmen der fortbestehenden verfassungsrechtlichen nationalstaatlichen Ermächtigung gilt. Einen verfassungsrechtlich bedenklichen unbedingten Geltungsvorrang des Unionsrechts verneint das BVerfG in ständiger Rechtsprechung. Danach ist das Unionsrecht in Deutschland nur innerhalb der Grenzen der staatlichen Verfassungsidentität aus Art. 23 Abs. 1 S. GG und Art. 79 Abs. 3 GG anwendbar, ein absoluter Anwendungsvorrang existiert nicht. Eine Identitäts- bzw. ultra-vires-Kontrolle durch das BVerfG ist als sogenannte „Letztsicherung“ verfassungsrechtlich notwendige Voraussetzung für jegliche Integration Deutschlands in die EU. Ein ähnliches Vorrangverständnis mit der einhergehenden Letztentscheidungsbefugnis der Verfassungsgerichte wird in vergleichbarer Weise in der Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten geteilt.

Hörte man im vergangenen Jahr aus der Brüsseler Europablase nur vereinzelt Wutgeheul, so folgt jetzt scheinbar das Nachbeben: Anfang Juni 2021 erklärte die EU-Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland anstrengen zu wollen. Ziel eines solchen Verfahrens ist es, dass ein beklagtes Mitgliedsland binnen zwei Monaten „unionrechtskonforme Zustände“ herstellt. Im Klartext heißt das, die Kommission verklagt Deutschland vor dem EuGH, und das wegen eines Urteils unseres obersten Gerichts! Zur Begründung führt die Kommission an, Deutschland habe gegen

die Grundsätze der Autonomie, des Vorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des EU-Rechts verstoßen. Das Urteil der Karlsruher Richter stelle demnach einen gefährlichen „Präzedenzfall“ dar.

Jetzt kann man das ganze natürlich ulkig finden, schließlich lieferte die EZB die geforderte Begründung nach und die Bundesbank beteiligt sich längst wieder an Anleihekäufen der EZB. Der Konflikt wurde also erstmal entschärft.

Oder man kann es als das sehen, was es ist: verbohrte und machtsvergessene Prinzipienreiterei einer irrlichternden europäischen Funktionärskaste, welche die Machtprobe mit dem größten Mitgliedsstaat sucht. Das Ganze unter einer deutschen Kommissionspräsidentin, die in ihrem Leben vor Brüssel, das sie letztlich an ihren jetzigen Platz brachte, fast zwei Jahrzehnte in Landes- und Bundesregierungen Dienst tat und auch Abgeordnete im Deutschen Bundestag war. Sie sollte um das hohe Ansehen und die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts wissen. Wir lernen: Selbst in höchsten und sehr angesehenen Positionen in der Verwaltung der europäischen Bürokratie scheint der Grundsatz zu gelten: Wes Brot ich ess, des Lied ich sing.

Was aber soll Berlin denn nach Vorstellung der Brüsseler Eurokraten nun genau unternehmen? In Wahrheit hat die von der Kommission adressierte Bundesregierung dem BVerfG nämlich rein gar nichts zu sagen. Falls sich jetzt der eine oder andere Eurokrat verwundert fragt,

warum das so ist, empfehle ich die Lektüre einschlägiger Werke zu den Themen Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit! Beides übrigens Rechtsgrundsätze, die von der Kommission gewöhnlich gerne belehrend gegenüber den Mitgliedern angemahnt werden.

Die implizite Brüsseler Forderung, Deutschland solle doch bitteschön sein Verfassungsgericht zügeln, ist darum an Absurdität kaum zu überbieten! Aus verfassungsrechtlichen und demokratietheoretischen Gesichtspunkten ist es höchst fragwürdig, dass die Exekutive die Judikative beeinflussen soll. In funktionierenden Demokratien wie Deutschland sind die Gerichte ihrer Natur nach unabhängig. Eine politisch gelenkte Justiz kennt man dagegen eher aus kommunistischen Diktaturen wie Rotchina oder der ehemaligen DDR.

Insbesondere angesichts der völlig aus dem Ruder gelaufenen europäischen Geldpolitik wünsche ich es mir geradezu, dass unser BVerfG in diesem Bereich auch künftig sehr genau hinsieht. Denn einerseits leiden die europäischen Sparer schon seit langen Jahren unter den anhaltend niedrig gehaltenen Leitzinsen. Neben dieser Absenkung des Leitzinsniveaus, immerhin noch eine konventionelle Maßnahme der Geldpolitik, betreibt die EZB frei nach der Draghischen Philosophie von „Whatever it takes!“ eine mehr oder minder verdeckte Staatsfinanzierung innerhalb der Eurozone. Über Ankaufprogramme wie das Asset Purchase Programme (APP), das bereits erwähnte Public Sector Purchase Programme (PSPP) oder das mit der Corona-Krise begründete Pandemic

Emergency Purchase Programme (PEPP) werden seit Jahren Staatsanleihen der Eurostaaten im großen Stil aufgekauft und deren Verzinsung so künstlich gedrückt. Die Folge: Marode Krisenstaaten wie Italien können sich wie Schwämme mit billiger toxischer Liquidität vollsaugen, notwendige Strukturreformen werden verschleppt und in den Bilanzen der Bundesbank türmen sich die Schrottanleihen der Club-Med-Länder. Nebenbei werden so die Staatsschulden im Euroraum vertragswidrig durch die Hintertür vergemeinschaftet!

Darum sollten wir froh sein, ob des effektiven Rechtsschutzes, den uns die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit bietet. Dies gilt besonders deswegen, weil der von der Kommission so gerne bemühte EuGH sich nicht als echte höchstgerichtliche Kontrollinstanz für das Handeln der EU-Institutionen versteht, sondern als Motor der europäischen Integration, der grundsätzlich sehr EU-freundlich entscheidet und mit seinen Urteilen das Unionsrecht gerne „fortentwickelt“, im Klartext also über seinen eigentlichen intendierten Geltungsbereich ausdehnt. Jedoch darf man nie vergessen, dass die EU gerade kein souveräner Bundesstaat ist, der sich selbst ermächtigen kann, sondern bloß ein Bund souveräner Mitgliedstaaten. Jedwede Souveränität, die ihre Institutionen für sich beanspruchen, ist lediglich von der Souveränität der Mitgliedstaaten nach deren Willen abgeleitet. Dies sollte der EU und all ihren Institutionen zeitnah wieder ins Gedächtnis gerufen werden.



INNERE SICHERHEIT

Ein starker Staat darf es nicht hinnehmen, dass er wegen fehlender Befugnisse im Kampf gegen Terroristen und militante Extremisten ins Hintertreffen gerät. Die wehrhafte Demokratie braucht einen effektiven Verfassungsschutz als Frühwarnung. Dazu gehören zeitgemäße Befugnisse und die Möglichkeit zur Aufklärung der digitalen Kommunikation über Messenger-Dienste wie WhatsApp, um Anschläge zu verhindern. Terroristen sind heute nicht mehr mit der Wählscheibe oder SMS unterwegs, sondern nutzen Chat-Foren und Verschlüsselungen. Mit den neuen Befugnissen kann der Verfassungsschutz künftig terroristische Organisationsstrukturen und mögliche Anschlagplanungen effektiver aufklären und besser zum Schutz unserer Sicherheit beitragen. Neben dem Verfassungsschutz stellen wir auch die Bundespolizei mit zeitgemäßen Befugnissen zur Gefahrenabwehr aus. Unter anderem erhält die Bundespolizei neue Befugnisse bei der Telekommunikationsüberwachung und in klar begrenzten Fällen auch die Zuständigkeit für Abschiebungen.

Mit den vom Bundestag beschlossenen Novellierungen des Verfassungsschutzrechts und des Bundespolizeigesetzes werden zwei zentrale Sicherheitsvorhaben dieser Wahlperiode abgeschlossen. Handlungsoptionen der Sicherheitsbehörden, die in der analogen Welt selbstverständlich sind, werden in die digitale Welt übertragen. Gemeinsam mit dem bereits im April vom Bundestag beschlossenen IT-Sicherheitsgesetz 2.0 bilden die Gesetze ein großes Sicherheitspaket, das

die innere Sicherheit stärkt und ganz wesentlich die Handschrift von CDU/CSU trägt.

Im Bereich der Sicherheitsbehörden haben wir in dieser Legislaturperiode früh für einen außergewöhnlichen Personalaufwuchs gesorgt. Im Zeitraum von 2016 bis 2020 haben wir den Personalkörper der Bundespolizei von 39.684 auf 49.945 Stellen, den des Bundeskriminalamtes von 5.260 auf 8.027 Stellen und den des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik von 611 auf 1.533 Stellen aufgestockt. Das sind Aufwüchse von 25, 52 und 131 Prozent. Ähnliche Zuwächse sind auch beim Bundesamt für Verfassungsschutz zu verzeichnen, dessen genaue Personalstärke der Geheimhaltung unterliegt. Die neuen Gesetze sind auch Ausdruck unserer Wertschätzung der Arbeit unserer Sicherheitskräfte. Im Gegensatz zu unseren rot-rot-grünen Mitwerbern ist uns bewusst, dass die Mitarbeiter unserer Polizei und unserer Sicherheitsbehörden jeden Tag für unsere persönliche Sicherheit und Freiheit arbeiten. Oft tun sie dabei keinen leichten Dienst, sondern setzen ihre Gesundheit, mitunter gar ihr Leben aufs Spiel. Ihnen gebührt kein grundsätzliches Misstrauen, sondern Dank, Anerkennung und Respekt.

KLIMASCHUTZ

Zwar konnte ich dieser überhasteten Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Klimaschutzgesetz persönlich nicht zustimmen, da wir unseren Grundsatz ‚Gründlichkeit vor Schnelligkeit‘ damit verlassen haben. Klug wäre



es, bis zur gesetzten Erledigungsfrist (Ende 2022) zu warten, um neuere bzw. aktualisierte Erkenntnisse zu Grunde legen zu können. Zudem wird das parteitaktische Motiv, dem politischen Hauptgegner ein Kampfthema zu entreißen, keine Erfüllung finden. Bündnisgrüne und die politische Linke rufen laut: ‚zu wenig und zu spät‘.

Unseren Fachpolitikern ist aber gelungen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem Umweltministerium an einigen Stellen Giftzähne zu ziehen und den BMU-typischen ideologischen Unrat wenigstens teilweise wegzuräumen.

Wir wollen Arbeitsplatzverlagerungen vermeiden. Mit der Carbon-Leakage-Verordnung zum Brennstoffemissions-handelsgesetz (BECV) werden Unternehmen, die in einer besonderen internationalen Wettbewerbssituation stehen, bei den Kosten aus dem nationalen Emissionshandel entlastet, der seit Jahresbeginn greift. Diese Regelung soll dabei helfen, Arbeitsplätze im Land zu halten und die Abwanderung von Produktion in Länder mit geringeren Umwelt- und Klimastandards zu verhindern. Denn damit wäre weder dem Klimaschutz noch dem Wirtschaftsstandort Deutschland gedient. Noch bevor der Vorschlag des Bundesumweltministeriums das Kabinett erreicht hat, haben wir bereits erfolgreich für massive Verbesserungen gesorgt, zum Beispiel höhere Kompensationsgrade und eine Ausweitung des Kreises der kompensationsberechtigten Unternehmen.

Wir entlasten kleine und mittlere Unternehmen bei den Emissionskosten. Die

Union wollte wesentlich weitreichendere Entlastungen gerade von kleinen und mittelständischen Unternehmen. In den Verhandlungen mit der SPD haben wir daher bei der BECV intensiv auf eine weitere Erhöhung der Kompensationsgrade und niedrigere Zugangsschwellen zum Carbon-Leakage-Schutz gedrungen. Dies war jedoch aufgrund des Widerstandes des Koalitionspartners und des Bundesumweltministeriums nicht erreichbar. Tatsache ist auch: Ohne Verordnung gäbe es keinerlei Kompensation, ein Scheitern des Vorhabens war deshalb keine Option. Erreicht haben wir jedoch Verbesserungen für kleine und mittlere Unternehmen, deren Jahresenergieverbrauch unter 10 Gigawattstunden liegt. Für sie wird der Selbstbehalt bei der Ermittlung der Emissionsmenge zur Berechnung des Beihilfebetrages von 150 stufenweise auf 50 Tonnen CO₂ gesenkt.

Zudem haben wir die Vorgaben zur Überprüfung der Verordnung erheblich verschärft. Der Erhalt von Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätzen muss zwingend im Fokus der Politik bleiben. Die Bundesregierung muss hierzu dem Deutschen Bundestag künftig einmal im Jahr berichten und klären, ob Änderungsbedarf an den Regelungen besteht. Die Union wird sich dafür einsetzen, dass die Carbon-Leakage-Verordnung zügig nachgebessert wird, wo dies notwendig ist. Das Thema bleibt fest auf unserer politischen Agenda.

AUSBLICK

Nach der letzten Sitzungswoche verabschiedet sich der Deutsche Bundestag in

die parlamentarische Sommerpause. Aber natürlich wirft schon die Bundestagswahl ihre langen Schatten voraus. Wir von der Union haben ein kraftvolles Regierungsprogramm vorgelegt, an dem ich selbst mitgewirkt habe. Sie können sich das Programm hier herunterladen: <https://www.ein-guter-plan-fuer-deutschland.de/>

„Bis zum Eisberg war die Fahrt gut“, so oder so ähnlich werden sich Überlebende der Titanic-Katastrophe geäußert haben. Wenn eine Grüne ins Kanzleramt einziehen sollte, können wir am Ende nur noch „Sch...“ sagen – um bei der Wortwahl der grünen Vorsitzenden Annalena Baerbock zu bleiben. Nein, wir müssen jetzt mit aller Kraft verhindern, dass unser Land mit einem Eisberg kollidiert. Die Union muss weiterhin die stärkste und bestimmende politische Kraft in unserem Land bleiben. Ich werde mich am 26. September wieder in meinem Wahlkreis Rheingau-Taunus/Limburg zur Wahl stellen. Bitte helfen Sie mir, dass ich mein Direktmandat zum siebten Mal in Folge erringen kann.

Ihr



Weiterleitung des Briefes

Ich darf Sie herzlich bitten, den Hauptstadtbrief möglichst breit im Familien- und Bekanntenkreis zu verteilen. Vielen Dank.

Aufnahme in den Verteiler

Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler des Hauptstadtbriefes aufgenommen werden möchte, schicken Sie gerne eine formlose E-Mail an klaus-peter.willsch@bundestag.de. Eine Löschung aus dem Verteiler ist genauso formlos möglich.

Veröffentlichung

Mit dem Hauptstadtbrief möchte ich öffentlich zu tagespolitischen Ereignissen Stellung beziehen. Daher darf auch gerne aus dem Hauptstadtbrief zitiert werden.

Archiv

Im Archiv können Sie unter <http://bit.ly/ZXMTnN> in meinen vergangenen Hauptstadtbriefen stöbern. Viel Spaß bei der Lektüre!

Facebook

Ihnen gefällt mein *Hauptstadtbrief* und Sie möchten immer auf dem neuesten Stand bleiben? Dann darf ich Sie herzlich einladen, mir auf Facebook zu folgen.

<https://www.facebook.com/klauspeter.willsch>